Bundesrat schafft Ordnung im Kaninchenstall

Autor(en): **Hofer, Bruno / Stauber, Jules**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **117 (1991)**

Heft 23

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-613131

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

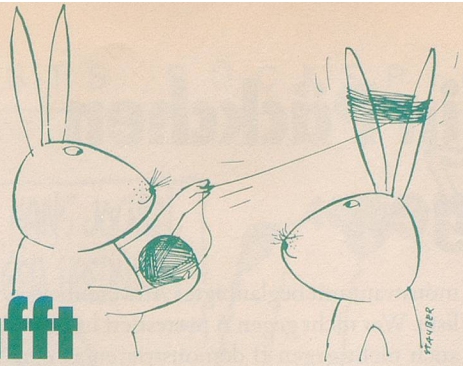

Bundesrat schafft Ordnung im Kaninchenstall

VON BRUNO HOFER

Lange hatte sich der Bundesrat auf vergleichsweise harmlosen Nebenkriegsschauplätzen bewegt. Weil aber diese Fragen ja alle völlig geklärt sind (EWR, Asyl, Armee 95, Drogen, Ökobonus, Neutralität, Direktzahlungen Landwirtschaft, Krankenversicherung, AHV, Berufliche Vorsorge und die Vergabe des Ertrags der Jubiläumsmünze zur 700-Jahr-Feier), kann sich die Landesregierung endlich den Schwergewichten widmen, kurz gesagt: zur Ordnungspolitik schreiten.

Als Objekt des legislativen Regelungsbedarfs identifizierte der Bundesrat ganz neu endlich auch das Hauskaninchen. «Verschiedene Forschungsprojekte» hätten in diesem Bereich «neue Erkenntnisse geliefert», die es nun in ein Regelwerk umzusetzen gelte. Rätselhaft, wie Kaninchen bisher ungeregelt überleben konnten!

Gemäss dem neuen Artikel 24a der offenbar dringend sehr reformbedürftigen Tierschutzverordnung müssen ab dato zwingend «Kaninchen ständig Beschäftigungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Futteraufnahme haben». Wird Meister Lampe nur mit Futterwürfeln abgespiesen, sei die Folge «eine Zunahme von nicht normalen Verhaltensweisen an ungeeigneten Objekten» (will heissen: Gitternagen, Haarefressen und so weiter). Geboten sei die Abgabe von «mindestens 5 cm Durchmesser oder Länge» aufweisenden «langfaserigen Heu- oder Strohpresslingen».

Das war erst der Absatz eins. Absatz zwei von Artikel 24a trägt der offenbar durch neue Forschungsprojekte vermittelten Erkenntnis Rechnung, dass Wildkaninchen und im Freiland gehaltene Hauskaninchen in sozial strukturierten Gruppen leben. In seinem rührenden Hegetrieb erkennt der Bundesrat, dass «Jungtiere bis zur Geschlechtsreife grundsätzlich nicht einzeln gehalten werden dürfen», und schreibt dies doch tatsächlich in eine bundesrätliche Verordnung.

Die «Auftrennung der Tiere in Einzelhaltung darf erst dann erfolgen, wenn aufgrund der Geschlechtsreife die intoleranten Verhaltensweisen, welche vor allem männliche Tiere zeigen, zu Schäden führen können». Damit macht die Landesregierung klar, dass die behördliche Schutzregelung auch eine Grenze hat.

Eine erfreuliche Präzisierung für unwissende Hobbykaninchenhalterinnen und -halter vermittelt dann Artikel 24b. Die Käfige müssen nämlich so gross sein, dass «die Kaninchen aufrecht sitzen können». Die im Handel erhältlichen, bisher allgemein üblichen «Liegekäfige» – auch «Schlafkäfige» genannt – werden verschwinden müssen (vgl. PS am Schluss des Artikels).

Auch über die Käfiglänge herrscht jetzt endlich Klarheit: «Die Längen sind notwendig, damit die Kaninchen drei Hoppelschritte ausführen können.» Aber keine Angst: Wenn kein Drahtgitter vorhanden ist, das die notwendige Sprungdistanz zu garantieren vermag, ist es dank einer Ausnahmeregelung erlaubt, zwei Käfige zusammenzubauen. Voraussetzung ist allerdings das Anbringen einer «genügend grossen Verbindungstür».

Sollten alle Stricke reissen, darf die kaninchenhaltende Person auch einen kleineren Grundriss wählen. Aber es muss eine erhöhte Fläche eingebaut werden – im Sinn eines zusätzlichen Stockwerks. «Das Hinauf- und Hinunterspringen stärkt Muskulatur und Skelett und beugt damit Haltungsschäden vor.» Wann wird der Bundesrat die erhöhte Ebene für die Wohnungen fordern? Springen stärkt doch auch die Muskulatur der aufrecht gehenden Spezies Mensch.

Die Grundfläche des Gitterkäfigs muss allerdings auch beim Einbau einer erhöhten Stufe dennoch mindestens 70% der «geforderten begehbaren Fläche» – sprich: Normgrundgrösse – betragen. Wie gross sie sein muss, sagt Anhang 1 zur Verordnung.

Wer auch nach dieser ausführlichen Darlegung noch Fragen zur Kaninchenhaltung hat, darf beruhigt sein. Er kriegt ohnehin bald Besuch im Stall. «Die kantonalen Behörden ermitteln auf Ende 1992 den Stand der Anpassungen der Tierhaltungen an die Tierschutzvorschriften.»

Doch eine Kritik muss hier schon angebracht werden. Es ist ja immerhin nur schwer verständlich, weshalb nicht auch die Unterbringung des Meerschweinchens ein paar Paragraphen nötig gemacht hat. Oder sind Halter von Meerschweinchen etwa weniger wert als jene von Kaninchen? Diese und ähnliche unangenehme Fragen dürfte der Bundesrat wohl bald in parlamentarischen Vorstössen entgegennehmen müssen, denn heuer herrscht ein Wahljahr.

PS: Hersteller der «Schlafkäfige» (siehe oben) dürfen hoffen. Die Verordnung ist erst in eine Vernehmlassung geschickt worden. Änderungen sind noch möglich vor Inkraftsetzung. Schlafkäfigverkäufer können ihre Bedenken bis zum Ablauf der Vernehmlassungsfrist im Doppel und in dreifacher Ausführung an den für Kaninchenbelange federführenden Bundesrat Jean-Pascal Delamuraz einschicken: Bundeshaus Ost, 3003 Bern. A-Post.

Anhang 1

14 Hauskaninchen

141 Ausgewachsene Kaninchen[1)]

Gewichtsklassen	bis 3 kg	3 - 5 kg	5 - 7 kg
begehbare Fläche[2)]	4000 cm^2	6000 cm^2	7800 cm^2
Käfighöhe[3)]	50 cm	60 cm	60 cm
zusätzliche Nestfläche für Zibben	1000 cm^2	1000 cm^2	1200 cm^2
Normlänge für Käfige *ohne* erhöhte Flächen	100 cm	120 cm	140 cm
Mindestbodenfläche von Käfigen *mit* erhöhten Flächen	2800 cm^2	4200 cm^2	5460 cm^2

1) Zibbe mit Jungen bis etwa zum 30. Alterstag, Rammler, Zibben ohne Junge

2) In einem Käfig mit dieser begehbaren Fläche dürfen ein oder zwei verträgliche, ausgewachsene Tiere ohne Junge gehalten werden.

3) Mindestens 40 Prozent der begehbaren Fläche eines Käfigs muss diese Höhe aufweisen.